



der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Bundesgeschäftsordnung

Bundesgeschäftsordnung

1. zu § 1: Gliederung	2
1.1. Landesverbände	2
1.2. Horste/Hortenringe und Horten	2
2. zu § 3: Mitgliedschaft.....	2
2.1. Büffelhorte (Bundeshorte).....	2
2.2. Aufnahme in den Bundesverband.....	2
2.3. Ehrenmitgliedschaft	2
2.4. Wechsel des Landesverbandes	2
3. zu § 4: Austritt, Ausschluss oder Auflösung eines Mitgliedes	2
4. zu § 5: Beiträge	2
5. zu § 7: Bundesthing	3
5.1. Ablauf.....	3
5.2. Protokoll.....	3
6. zu § 9: Bundesleitung.....	3
6.1. Wahlperioden der Bundesleitung	3
6.2. Zu § 9 Abs. 2: Referate und Arbeitskreise	3
7. Inkrafttreten der Geschäftsordnung	4
8. Wahlordnung	5
8.2. Wahlalter:	5
8.3. Inkrafttreten der Wahlordnung	5



der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Bundesgeschäftsordnung

1. zu § 1: Gliederung

1.1. Landesverbände

Ein Landesverband ist der Zusammenschluss aller Horten bzw. aller Horste/ Hortenringe der DWJ innerhalb eines oder ausnahmsweise mehrerer Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland. In einem Bundesland kann nur ein Landesverband bestehen. Die Landesverbände geben sich eine eigene Satzung. Ist keine Satzung vorhanden, gilt die Bundessatzung sinngemäß.

1.2. Horste/Hortenringe und Horten

Ein Horst bzw. Hortenring ist ein regionaler Zusammenschluss von Horten. Die Horten stehen im Mittelpunkt der Jugendarbeit der DWJ. Die Horten führen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung Gruppenstunden, Beobachtungen, Forsteinsätze, Fahrten und Lager etc. durch.

2. zu § 3: Mitgliedschaft

2.1. Büffelhorte (Bundeshorte)

Die Büffelhorte hat die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Landesverband, soweit die Bundessatzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Die Büffelhorte kann sich eine eigene Satzung geben. Zweck und Aufgabe der Büffelhorte ist, im Rahmen der Aufgaben und Zielsetzung der DWJ ältere Mitglieder der DWJ zu schulen und einzusetzen.

2.2. Aufnahme in den Bundesverband

Dem Bundesthing sind ein Protokoll über die Gründung des Landesverbandes, die Satzung und eine Mitgliederliste mit Angabe der Landesleitung vorzulegen.

2.3. Ehrenmitgliedschaft

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft soll in würdiger Form erfolgen.

2.4. Wechsel des Landesverbandes

Bei Eintritt in einen anderen Landesverband erlischt die Mitgliedschaft in dem vorherigen Landesverband. Der Eintritt in einen anderen Landesverband ist von dem betreffenden Mitglied seinem ehemaligen Landesverband unverzüglich mitzuteilen.

3. zu § 4: Austritt, Ausschluss oder Auflösung eines Mitgliedes

Bei Austritt/Auflösung eines ganzen Landesverbandes muss die Austrittserklärung bzw. das Auflösungsprotokoll mindestens von der geschäftsführenden Landesleitung unterzeichnet sein. Alle Verpflichtungen gegenüber dem Bundesverband bleiben bei Austritt, Auflösung und Ausschluss bis zu ihrer Erfüllung bestehen.

4. zu § 5: Beiträge

Die Landesverbände und assoziierten Mitglieder entrichten ihren Beitrag jeweils geschlossen an den Bundesverband. Maßgebend für die Beitragsberechnung ist die Mitgliederzahl am 01. Januar des Jahres.



5. zu § 7: Bundesthing

5.1. Ablauf

- a) Die Wortmeldung zu den Tagesordnungspunkten erfolgt durch Handheben. Die Rednerfolge bestimmt sich nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Mitglieder der Bundesleitung können außerhalb der Rednerfolge sprechen. Der Versammlungsleiter des Bundesthings kann einen Redner auffordern, zur Sache zu sprechen und ihm nach nicht beachteter Aufforderung das Wort entziehen. Auf Beschluss des Bundesthings kann eine Beschränkung der Redezeit herbeigeführt werden. Der Versammlungsleiter kann Gästen das Wort erteilen
- b) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt. Der Redner zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache sprechen. über Anträge zur Geschäftsordnung wird ohne Debatte abgestimmt.
- c) Bei Antrag auf Schluss der Rednerliste ist vor Abstimmung die Rednerliste bekanntzugeben. Je ein Delegierter kann für und gegen den Antrag sprechen. Wird Schluss der Rednerliste beschlossen, so sprechen nur noch die auf der Rednerliste vorgemerkten Redner
- d) Antrag auf Schluss der Debatte kann nur stellen, wer nicht selbst zu dem Tagesordnungspunkt gesprochen hat. Je ein Delegierter kann für oder gegen den Antrag sprechen. Bei Annahme des Antrags auf Schluss der Debatte ist die Aussprache geschlossen
- e) Abstimmungen erfolgen durch Handheben, sofern auf Antrag keine geheime Abstimmung beschlossen worden ist.
- f) Für die Durchführung von Wahlen gilt die Wahlordnung.

5.2. Protokoll

Das Protokoll ist spätestens 6 Wochen nach dem Bundesthing allen Mitgliedern zuzusenden. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Protokolls schriftlich an die Bundesgeschäftsstelle zu richten. Gehen innerhalb der genannten Frist keine Einsprüche ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

6. zu § 9: Bundesleitung

6.1. Wahlperioden der Bundesleitung

Wiederwahl ist zulässig.

Ein Rücktritt ist dem Bundesleiter unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Tritt der Bundesleiter zurück, so hat er dies einem stellvertretenden Bundesleiter schriftlich anzuzeigen. Die Neuwahl erfolgt für den noch ausstehenden Zeitraum der Wahlperiode auf dem nächsten Bundesthing. Scheiden 2 oder mehrere Mitglieder der Bundesleitung nach § 9 Abs. 1 1-3 der Bundessatzung aus, so haben die verbleibenden Mitglieder der Bundesleitung unverzüglich ein Bundesthing einzuberufen. Tritt die gesamte Bundesleitung zurück, so ist dies unverzüglich dem Bundeswaldläuferrat mitzuteilen. Letzte Amtshandlungen der Bundesleitung sind die Einberufung eines außerordentlichen Bundesthings und einer Sitzung des Bundeswaldläuferrats. Den Vorsitz des Bundesthings führt ein Vertreter des Bundeswaldläuferrats.

6.2. Zu § 9 Abs. 2: Referate und Arbeitskreise

Die fortlaufenden Aufgaben der Referate werden eindeutig von der Bundesleitung beschrieben und schriftlich festgehalten. Referate unterstützen die Arbeit der Bundesleitung vor allem langfristig über Legislaturperioden hinweg mit ihrer Expertise. Daher werden Referatsleiter vom Bundesleiter je nach Agenda zu BWR bzw. Thing eingeladen. Arbeitsergebnisse von Referaten müssen immer mit der Bundesleitung besprochen und von dieser freigegeben werden. Jedes Referat hat ein geschäftsführendes Bundesleitungsmitglied als festen Ansprechpartner.

Zusätzlich zu Referaten kann die Bundesleitung temporäre Arbeitskreise zur Bearbeitung eines bestimmten Themas einberufen. Arbeitskreise arbeiten mit einer konkreten Zielvorgabe. Arbeitsgrundlagen für den Bundesverband aus und werden dabei von einem Mitglied der geschäftsführenden Bundesleitung betreut. Jeder Arbeitskreis ernennt selbst einen Arbeitskreissprecher. Seine Aufgabe ist es, Schnittstelle zur Bundesleitung zu sein, Arbeiten zu koordinieren und Ergebnisse zu präsentieren.



der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Bundesgeschäftsordnung

Ist die Zielvorgabe erreicht gibt es drei Möglichkeiten:

1. Der Arbeitskreis wird geschlossen.
2. Der Arbeitskreis bekommt aus gegebenem Anlass neue Aufgaben von der BL
3. Der Arbeitskreis wird in ein Referat implementiert oder es wird ein neues Referat gegründet.

Bei allen Arbeitsergebnissen, die im Rahmen von Arbeitskreisen und Referaten entstehen hat ausschließlich der Bundesverband e.V. der Deutschen Waldjugend alle Eigentums- und Urheberrechte. Arbeitsergebnisse eines Referates oder eines Arbeitskreises sind alle Schriftstücke, Entwicklungen und Ideen, die nicht namentlich gekennzeichnet sind und als solche der Bundesleitung und dem Bundesverband zur Verfügung gestellt werden. Durch die Mitarbeit in einem Referat oder einem Arbeitskreis wird dies automatisch anerkannt.

7. Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung wurde vom Bundesthing am 19.04.1997 in Bonn beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Alle früheren Geschäftsordnungen und geschäftsordnungsgleichen Beschlüsse treten hiermit außer Kraft. Bestandteil der Geschäftsordnung ist eine Wahlordnung.

Die Geschäftsordnung wurde mit Bundesthingbeschluss vom 02.08.2017 in Bonn um die Ergänzung „Zu §9Abs.2: Referate und Arbeitskreise“ erweitert.



der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Bundesgeschäftsordnung

8. Wahlordnung

Die Wahlordnung gilt für alle auf dem Bundesthing durchzuführenden Wahlen.

1. Zu Beginn der Wahlen bestimmt die Versammlung einen Wahlausschuss Dieser besteht aus dem Wahlleiter und 2 Obleuten Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen sich nicht selbst zur Wahl stellen.
2. Der Wahlausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Festzustellen, dass an der Wahl nur stimmberechtigte Personen teilnehmen,
 - b. Die durch Zuruf oder schriftlichen Vorschlag zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten der Versammlung bekanntzugeben,
 - c. Die abgegebenen Stimmen auszuzählen,
 - d. Das Wahlergebnis jedes einzelnen Wahlganges der Versammlung bekanntzugeben
3. Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Auf Verlangen wird geheim gewählt
4. Bei geheimer Wahl ist wie folgt zu verfahren:
 - e. Ausgabe der Stimmzettel
 - f. Ausfüllen der Stimmzettel durch die stimmberechtigten Personen
 - g. Abgabe der Stimmzettel
 - h. Feststellen der Zahl der abgegebenen Stimmzettel
 - i. Feststellen der Zahl der ungültigen Stimmen
 - j. Feststellen der für die Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen und der Stimmenthaltungen
 - k. Ermittlung und Bekanntgabe des gewählten Kandidaten
5. Über die Wahl hat der Wahlausschuss eine Niederschrift zu fertigen, in der über jeden Wahlgang gesonderte Angaben zu machen sind über
 - l. Vorgeschlagene Kandidaten
 - m. Anzahl der insgesamt abgegebenen Stimmen
 - n. Anzahl der hiervon gültigen und ungültigen Stimmen sowie Stimmenthaltungen
 - o. Anzahl der auf jeden Kandidaten entfallenen Stimmen
 - p. Feststellung der gewählten Kandidaten
6. Diese Niederschrift ist vom Wahlausschuss zu unterzeichnen und nach Beendigung der Wahl dem Protokollführer der Versammlung zu übergeben. Sie wird dem Urprotokoll beigelegt.

8.2. Wahlalter:

Der Bundesleiter, die stellvertretenden Bundesleiter und der Bundesschatzmeister müssen voll geschäftsfähig sein. Die übrigen Mitglieder der Bundesleitung sollen mindestens 16 Jahre alt sein.

8.3. Inkrafttreten der Wahlordnung

Diese Wahlordnung wurde vom Bundesthing am 19.04.1997 in Bonn beschlossen.